

Zwischen der
Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)
und
der AOK Hamburg,
der Innungskrankenkasse Hamburg,
dem Landesverband NORD der Betriebskrankenkassen,
der See-Krankenkasse (Knappschaft)
und
dem VdAK / AEV
(vertreten durch die Landesvertretung Hamburg)

wird folgende

V e r e i n b a r u n g

zur Vergütung ärztlicher Leistungen und Kostenerstattung bei LDL-Apheresen
geschlossen:

§ 1 **Gegenstand der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung regelt die Vergütung ärztlicher Leistungen sowie die Erstattung von Kosten bei Verfahren zur Therapie der familiären Hypercholesterinämie in Form der LDL-Elimination als extrakorporales Hämotherapieverfahren nach der Anlage 1 zu den NUB-Richtlinien in der Fassung vom 24.04.1998 für an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte.

§ 2 **Verfahren**

(1) Die Durchführung einer LDL-Elimination ist nur nach Maßgabe der Vorschriften der Anlage 1 zu den NUB-Richtlinien möglich.

(2) Anträge von Versicherten auf einen Leistungsbescheid der Krankenkasse werden zusammen mit den ärztlichen Unterlagen bei der KVH eingereicht. Die KVH informiert die im Einzelfall zuständige Krankenkasse und gibt dieser Gelegenheit zur Stellung-

nahme. Zu diesem Zweck werden der Krankenkasse alle zum Antrag gereichten Unterlagen übermittelt. Nach Beurteilung des Einzelfalles durch die für die Durchführung von LDL-Apheresen zuständige Sachverständigen-Kommission der KVH entscheidet die Krankenkasse unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Sachverständigen-Kommission über den Antrag. Weicht die Krankenkasse von der Entscheidung der Sachverständigen-Kommission der KVH ab, so ist der KVH, soweit ihre Interessen dadurch betroffen sind, ein mit Rechtsbehelf versehener Bescheid über die Entscheidung zuzustellen.

§ 3 Abrechnung

(1) Die Abrechnung ärztlicher Leistungen sowie der bei Durchführung von LDL-Apheresen entstehenden Sachkosten erfolgt nach Maßgabe der **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung.

(2) Die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg stellt sicher, daß nur Behandlungsfälle zur Abrechnung gelangen, in denen ein entsprechender Leistungsbescheid der Krankenkasse erteilt wurde. Zur Erfüllung dieser Gewährleistungspflicht stellen die an dieser Vereinbarung beteiligten Krankenkassen der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg in geeigneter Form Unterlagen über die von ihnen genehmigten Einzelfälle zur Verfügung. Die Übermittlung der Unterlagen hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß eine unverzügliche Abrechnung der genehmigten Fälle gewährleistet wird.

§ 4 Inkrafttreten, Kündigung und Übergangsregelung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2000 in Kraft und ersetzt die zwischen den Beteiligten geschlossene Vereinbarung vom 16.10.1989.

(2) Diese Vereinbarung kann von jedem Beteiligten unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden. Für eine einvernehmliche Änderung der Kostenpauschalen bedarf es keiner Kündigung dieser Vereinbarung.

(3) Bei einer Veränderung der Bestimmungen zur Durchführung von LDL-Apheresen in der Anlage 1 zu den NUB-Richtlinien oder durch andere Regelungen, ist diese Vereinbarung, ohne daß es einer Kündigung bedarf, soweit erforderlich, dem Inhalt der neuen Regelungen anzupassen.

(4) Behandlungsfälle aus der Zeit vor Inkrafttreten der Neufassung der NUB-Richtlinien am 26.07.1998 können ohne Leistungsbescheid der Krankenkasse nach der Neufassung der Richtlinien längstens bis zum 31.03.2000 abgerechnet werden. Etwas anderes gilt nur, soweit bereits erteilte Genehmigungen im Einzelfall abweichende Fristen enthalten.

Anlage 1

zu der zwischen der KV-Hamburg und den Krankenkassen geschlossenen Vereinbarung zur Vergütung von Leistungen und Kostenerstattungen bei LDL-Apheresen vom 03.12.1999

Ärztliche Leistungen

Die ärztlichen Leistungen bei Durchführung der LDL-Apherese sind nach der Nummer 792 EBM abrechnungsfähig.

Kosten

Für die bei den Behandlungen entstehenden Sachkosten zahlen die Krankenkassen Kostenpauschalen je Behandlung. Diese betragen:

1. für das HELP-Verfahren je Behandlung € 971,45, -
2. für die übrigen LDL-Apherese-Verfahren je Behandlung € 869,20 , -